

Pachtvertrag

(Endfassung Stand: 21.09.2016)

W 67 / C 2231

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) – vertreten durch das
Niedersächsische Forstamt Riefensbeek, Sösetalstraße 37, 37520 Osterode am Harz
dieses vertreten durch Herrn Forstoberamtsrat Dietmar Sohns
nachstehend „NLF“ genannt
und

die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH, Andreasberger Str. 1;
37412 Herzberg am Harz, vertreten durch Herrn Andreas Euler
nachstehend „SMURFIT-KAPPA“ genannt

schließen mit Ermächtigung der Betriebsleitung der NLF folgenden Vertrag:

Präambel

- (1) SMURFIT-KAPPA nutzt seit Jahrzehnten die unter das „Oberharzer Wasserregal (OHWR)“ fallenden nachstehenden Gefälle im Verlauf der Sieber nebst den dazugehörigen Anlagen; nämlich:
 - 1.1 Das am Paradies beginnende Gefälle (SMURFIT-KAPPA-Kraftwerk Siebertal);

1.2 Das aus der Vereinigung von oberem und unterem Gefälle in Herzberg entstandene „vereinigte Gefälle“ (SMURFIT-KAPPA-Kraftwerk Herzberg);

bisherige Rechtsgrundlagen:

- Vertrag zwischen dem Preußischen Staat, Forstverwaltung, vertreten durch die Preußische Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten in Hildesheim, und der SMURFIT-KAPPA vom 09./21.09.1927 - Vertragsdauer bis zum 31.03.1986
 - Zur Aufrechterhaltung der von der SMURFIT-KAPPA aufgrund der vorgenannten Verträge zur Nutzung überlassenen Wasserrechte hat die Niedersächsische Forstverwaltung, vertreten durch das Forstamt Lonau, am 19.02.1965 gemäß § 11 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) auf der Grundlage der §§ 31 und 36 NWG in Verbindung § 381 Preußisches Wassergesetz (Pr. WG) die Erteilung entsprechender wasserrechtlicher Bewilligungen beantragt - vgl. Nr. 72 (Kraftwerk Siebertal) bzw. Nr. 71 (Kraftwerk Herzberg) der Liste der Bezirksregierung Braunschweig über die von der Niedersächsischen Landesforstverwaltung zur Aufrechterhaltung der Harzwasserregalrechte beantragten Wasserrechte.
 - Pachtvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen – Landesforstverwaltung -, vertreten durch das Staatliche Forstamt Lonau und der Firma Herzberger Papierfabrik Ludwig Osthusenrich GmbH & Co KG vom 23.12.1985 - Vertragsdauer bis zum 30.09.2016.
- (2) Zur Fortsetzung der Wassernutzung ab dem 01.10.2016 durch SMURFIT-KAPPA hat es am 18.05.2015 ein Gespräch mit Vertretern des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), des Landkreises Osterode und den Vertragspartnern gegeben. Der NLWKN sieht die von der Niedersächsischen Landesforstverwaltung (jetzt NLF) gemäß § 11 NWG gestellten Bewilligungsanträge als für SMURFIT-KAPPA gestellt an und regt an, dass diese Anträge von SMURFIT-KAPPA weiterverfolgt werden. SMURFIT-KAPPA beabsichtigt deshalb, diese Anträge im eigenen Namen beim NLWKN fortzuführen mit dem Ziel, die dauerhafte Nutzung der Stauwehre Sieber IV und V, auch „Vereinigtes Herzberger Gefälle“ genannt, für das Unternehmen sicherzustellen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die NLF verpachtet SMURFIT-KAPPA zum Betrieb einer Papierfabrik im Verlauf der Sieber die folgenden Anlagen und Grundstücke:

a) das am Paradies in der Sieber gelegene Wehr Sieber IV für das Kraftwerk Siebertal,

Gemarkung Herzberg Forst-Herzberg, Flur 12, Flurstück 18/4

Gemarkung Herzberg Forst, Flur 20, Flurstück 24/18

b) das in Herzberg am sogenannten vereinigten Gefälle gelegene Wehr Sieber V mit Wehroberkanal und Düker für das Kraftwerk Herzberg

Gemarkung Herzberg am Harz, Flur 20, Flurstück 10/4

Gemarkung Herzberg am Harz, Flur 20, Flurstück 14/2

Gemarkung Herzberg am Harz, Flur 20, Flurstück 140

nebst den dazugehörigen baulichen Einrichtungen und Anlagen (Wehre, Düker, Gräben, Brücken) zum Zwecke der Erzeugung von Strom und der Entnahme von Wasser für den Produktionsprozess der SMURFIT-KAPPA.

Die verpachteten baulichen Einrichtungen, Anlagen und Teilflächen sind in der Anlage 1 „Beschreibung der Anlagen“ näher bezeichnet und in der Anlage 2 „Lageplan“ (1 : 5.000) kartiert bzw. rot umrandet. Die Anlagen 1 und 2 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

(2) Dieser privatrechtliche Vertrag regelt mit Wirkung ab 01.10.2016 nur noch die Nutzung der für den Betrieb der Stauwehre erforderlichen Grundstücke und Anlagen der NLF durch SMURFIT-KAPPA. Sofern bestandskräftige, neue Bewilligungen die bisher durch die NLF ausgeübten Wasserrechte sichern, wird sie im Rahmen dieses Pachtvertrages ab dem 01.10.2016 bis auf Weiteres auf die Ausübung dieser Wasserrechte nach dem Oberharzer Wasserregal (OHWR) für

die Kraftwerke Siebertal und Herzberg, auch „Herzberger Gefälle“ genannt, verzichten. Sollte das Bewilligungsverfahren bis zum 01.10.2016 noch nicht abgeschlossen sein, werden diese Rechte von der NLF so lange zugunsten von SMURFIT-KAPPA weiter ausgeübt, bis sie durch bestandskräftige neue Bewilligungen abgelöst worden sind oder dieser Pachtvertrag durch Kündigung der NLF gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. c oder d geendet hat.

- (3) Die im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren von den zuständigen Behörden geforderten Anlagen - unter anderem zur ökologischen Gestaltung - dürfen auf den Flächen der NLF errichtet werden.

§ 2

Dauer des Vertrages

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.10.2016 und endet am 31.12.2046.

§ 3

Gewährleistungsansprüche

- (1) Die NLF übernimmt keine Gewähr für den Zustand, die Größe und die besondere Beschaffenheit der Grundstücke für die in § 1 genannten Zwecke.
- (2) SMURFIT-KAPPA hat keinerlei Gewährleistungs- oder Ausfallentschädigungsansprüche gegenüber der NLF, die im Zusammenhang und in der Folge mit dem wasserrechtlichen Zulassungsverfahren stehen.

§ 4
Entgelt

- (1) Der Pachtzins für die Überlassung der verpachteten Grundstücke und Anlagen beträgt ab dem 01.01.2017 pauschal jährlich
17.500,00 €/Jahr (in Worten: **siebzehntausendfünfhundert Euro/Jahr**).
- (2) Für den verkürzten Vertragszeitraum des ersten Vertragsjahres vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 zahlt SMURFIT-KAPPA **4.375,00 €** (in Worten: **viertausenddreihundertfünfundsiebzig Euro**).

§ 5
Fälligkeiten, Zahlungsbedingungen

- (1) Der nach § 4 Abs. (1) zu zahlende jährliche Pachtzins ist jeweils zum 01.02. jedes Jahres im Voraus fällig. Der nach § 4 Abs. (2) zu zahlende Teilbetrag für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 ist zum 01.11.2016 fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind gebührenfrei an das Niedersächsische Forstamt Riefensbeek, Konto bei der Norddeutschen Landesbank, IBAN DE 26 250 500 00 0 106 023 245, BIC NOLADE2HXXX unter Angabe des Kassenz Zeichens (wird noch angegeben) zu überweisen.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz nach § 247 BGB erhoben.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder ein Zurückbehaltungsrecht an dem Pachtzins nach § 4 Abs. (1) sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

- (5) Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

§ 6

Wertsicherungsklausel

Das nach § 4 vereinbarte Entgelt ist auf Verlangen einer Vertragspartei alle fünf Jahre zum 01. Januar, erstmals zum 01.01.2022 zu überprüfen und entsprechend der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland Spalte Gesamtindex - veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden zu erhöhen oder zu vermindern.

Dabei wird als Ausgangsbasis für die erste Preisanpassung zum 01.01.2022 der Index für das Jahr 2015 und der veröffentlichte Index des Jahres 2020 zugrunde gelegt, für die zweite Preisanpassung zum 01.01.2027 werden die Indizes der Jahre 2020 und 2025 usw. zugrunde gelegt. Wird der Preisindex vom Statistischen Bundesamt in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgeführt, so tritt an seine Stelle der ihm am nächsten kommende neue Index.

§ 7

Bürgschaft

- (1) Zur Sicherung aller aus diesem Vertrag der NLF entstehenden Ansprüche übergibt SMURFIT-KAPPA eine auf minimal fünf Jahre befristete selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung auf der Grundlage der anliegenden Musterbürgschaft in Höhe von **500.000,00 €** (in Worten: **fünfhunderttausend Euro**) zur Deckung für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten. Die Bürgschaftsurkunde ist spätestens bis zum 01.11.2016 beim Niedersächsischen Forstamt Riefensbeek, Sösetalstraße 37, 37520 Osterode vorzulegen.

Wird die Bürgschaft nach erfolglosen Mahnungen von der NLF in Anspruch genommen, so hat SMURFIT-KAPPA sie innerhalb einer Frist von acht Wochen wieder auf die ursprüngliche Höhe zu bringen, es sei denn, die NLF verzichten ausdrücklich darauf. Dies gilt nicht, soweit sich die Bürgschaft auf Verpflichtungen von SMURFIT-KAPPA nach Auslaufen des Pachtvertrages bezieht. Akzeptiert werden Bürgschaftserklärungen von Banken und Sparkassen mit dem Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die dem deutschen Recht unterliegen. Die Bürgschaft bleibt solange bestehen, bis alle Verbindlichkeiten von SMURFIT-KAPPA – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, insbesondere nach § 11 – erfüllt sind.

- (2) Die Höhe der Bürgschaft wird analog zu § 6 alle fünf Jahre angepasst.
- (3) Die Laufzeit der Bürgschaft wird über die gesamte Vertragslaufzeit hinaus bis zum 31.12.2047 alle fünf Jahre mit einem Vorlauf von drei Monaten erneuert oder prolongiert. Wird die Prolongation bzw. die neue Bürgschaft nicht fristgerecht in der erforderlichen Höhe bis 3 Monate vor Ablauf der alten Bürgschaft vorgelegt, erlischt dieser Vertrag.

§ 8

Rechte und Pflichten der SMURFIT-KAPPA

- (1) SMURFIT-KAPPA hat die von ihr gepachteten Anlagen sorgfältig in gebrauchsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- (2) SMURFIT-KAPPA hat alle öffentlich-rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Wassernutzung über die in § 1 genannten Anlagen einzuhalten. Alle öffentlich-rechtlichen Bewilligungen, Erlaubnisse bzw. sonstige Genehmigungen von Behörden, die im Zusammenhang mit der Wassernutzung stehen, sind der NLF ohne schuldhaftes Verzögern vorzulegen.

- (3) SMURFIT-KAPPA trägt für die Pachtgegenstände die volle Verkehrssicherungspflicht und das volle Haftungsrisiko. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt SMURFIT-KAPPA.
- (4) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen wird einmal jährlich anlässlich eines gemeinsamen Ortstermins im Monat Mai von Vertretern der SMURFIT-KAPPA und der NLF überprüft. Festgestellte Mängel sind von SMURFIT-KAPPA in angemessener Frist nach Feststellung zu beseitigen.
- (5) Schwemmgut, das dem Graben entnommen wird, ist, soweit es sich nicht um Laub- oder Holzteile handelt, ordnungsgemäß von SMURFIT-KAPPA als Abfall zu entsorgen.
- (6) Dringen Baumwurzeln ins Mauerwerk der verpachteten Anlagen ein oder stören durch Wind umgeworfene Bäume den Betrieb, so ist SMURFIT-KAPPA berechtigt, die störenden Wurzeln, umgeworfenen Bäume oder Äste auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu verwerten. Die Verwertung des anfallenden Stammholzes erfolgt durch die NLF.
- (7) SMURFIT-KAPPA hat für den Betrieb des Pachtgegenstandes eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von 7,5 Mio. € abzuschließen und auf Anfrage der NLF nachzuweisen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Haftung der NLF für Schäden, die durch ihre Bediensteten oder durch solche Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten bedient oder die sie mit Arbeiten auf dem Grundstück beauftragt, an den Anlagen der SMURFIT-KAPPA verursacht werden, wird auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger der NLF.

- (2) SMURFIT-KAPPA haftet der NLF für Verschulden seiner Bediensteten, im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelten Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen. Die Vorschriften des Haftpflichtgesetzes vom 04.01.1978 - BGBl. I S. 145 -, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt. SMURFIT-KAPPA hat das Verschulden solcher Personen, derer sie sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient oder die sie mit Arbeiten auf dem Grundstück beauftragt, im gleichen Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden (§ 278 BGB).
- (3) SMURFIT-KAPPA wird die NLF von allen rechtlich begründeten Ansprüchen Dritter freistellen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen gegen sie erhoben werden. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die Zinsen sowie die Kosten und Auslagen eines Rechtsstreites. Die NLF wird Rechtsstreitigkeiten über diese Ansprüche nur nach Maßgabe bzw. in Abstimmung mit SMURFIT-KAPPA führen und ohne Zustimmung von SMURFIT-KAPPA keine Forderungen anerkennen. Insofern ist eine Einrede der mangelnden Prozessführung ausgeschlossen, es sei denn, SMURFIT-KAPPA hat einen Rechtsstreit ausdrücklich vor Rechtsanhängigkeit widersprochen und eine Befreiung angeboten.
- (4) Bei fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung der Vertragspartner auf den unmittelbaren Schaden unter Ausschluss von mittelbaren Schäden und Folgeschäden beschränkt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

§ 10

Kündigung

- (1) Die NLF ist zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- a) SMURFIT-KAPPA ihren sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommt,
 - b) die Bürgschaft trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht mehr, oder nicht in geforderter Höhe vorliegt
 - c) die wasserrechtliche Bewilligung, Erlaubnis oder eine der sonstigen öffentlich rechtlichen Genehmigungen bestandskräftig entzogen wird, oder aus einem anderen Grund nicht vorliegt oder untergeht.
 - d) das von SMURFIT-KAPPA betriebene wasserrechtliche Bewilligungsverfahren wegen einer von SMURFIT-KAPPA grob fahrlässig verschuldeten Verzögerung nicht bis zum 31.12.2019 mit einem positiven Bewilligungsbescheid für den weiteren Betrieb der Anlagen abgeschlossen worden ist. SMURFIT-KAPPA hat nachzuweisen, dass sie die Verzögerung nicht grob fahrlässig verursacht hat. Die NLF wird vor der Entscheidung über eine Kündigung Gespräche mit SMURFIT-Kappa über den Stand des Bewilligungsverfahrens führen.
- (2) SMURFIT-KAPPA ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn sie die Pachtgegenstände nach ihrer Auffassung betrieblich nicht mehr benötigt.
- (3) Kündigungen sind nur wirksam, wenn diese durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 11

Rückgabe der Vertragssache

Bei Vertragsende, dieses schließt das Erlöschen des Vertrages nach § 7 Abs. (3) mit ein, fallen sämtliche Pachtgegenstände, insbesondere die auf den mitverpachteten Teilflächen stehenden Anlagen nebst allem Zubehör, in dem Zustande, in dem sie

sich gerade befinden, ersatzlos an die NLF zurück. Die NLF kann nach freiem Ermessen auf den Heimfall der Anlagen verzichten und von SMURFIT-KAPPA statt dessen deren Beseitigung verlangen, und zwar derart, dass sich die Anlagengrundstücke nach der vollständigen Beseitigung der Anlagen in einem gefahrenfreien sowie allen öffentlich-rechtlichen Anforderungen entsprechenden Zustand befinden.

§ 12

Fischerei

- (1) Das Fischereirecht an den Pachtanlagen verbleibt bei der NLF. Diese ist berechtigt, das Fischereirecht an Dritte zu verpachten oder es selbst zu nutzen. Hierzu ist dem Fischereipächter, seinen Beauftragten und den Forstbediensteten der Zutritt zu den Pachtanlagen zu gestatten.
- (2) Das Recht, das eingezäunte Werksgelände der SMURFIT-KAPPA zu betreten, steht den Beauftragten der NLF jedoch nur in dringenden Fällen und nur nach vorheriger Anmeldung bei SMURFIT-KAPPA in Begleitung eines Beauftragten der SMURFIT-KAPPA zu.
- (3) Das Entleeren des Wasserzuleitungsgrabens ist der NLF bzw. dem Pächter des Fischereirechtes so rechtzeitig mitzuteilen, dass er sein Fischereirecht ausüben kann.

§ 13

Überlassung der Pachtrechte an Dritte

- (1) SMURFIT-KAPPA kann die Rechte aus diesem Vertrag als Ganzes auf einen Dritten übertragen unter der Voraussetzung, dass den Dritten auch alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag übertragen werden.

- (2) Eine Übertragung an Dritte oder Unterverpachtung bedarf der Einwilligung der NLF, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

§ 14

Vertragskosten

Alle durch den Abschluss dieses Pachtvertrages entstehenden externen Kosten trägt SMURFIT-KAPPA.

§ 15

Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 17

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte dieser Vertrag lückenhaft oder eine seiner Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen bzw. lückenhaften wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

- (2) Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 581 Abs. 2, 578, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und diesen Vertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Vertrages, sondern auch für alle Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
- (3) Erwirbt ein Dritter die in § 1 Abs. (1) genannten Grundstücke und tritt dieser Erwerber kraft Gesetzes (§§ 581 Abs. 2, 578, 566 BGB) in das vorliegende Pachtverhältnis ein, so gilt § 17 Abs. (2) ab dem Eintritt des Erwerbers im Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Pächter nur noch für solche Schriftformmängel, die erst nach Vertragseintritt des Erwerbers entstanden sind. Den Parteien (einschließlich des Erwerbers) bleibt es jedoch unbenommen, durch förmlichen Nachtrag zu diesem Vertrag eine abweichende Regelung zu vereinbaren.

§ 18

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osterode am Harz.

Osterode am Harz, den 23.09.2016

Herzberg am Harz, den 29.09.2016

Für die NLF
Forstamt Riefensbeek

Für SMURFIT-KAPPA
Smurfit Kappa
Herzberg Solid Board GmbH

(Sohns)



(Euler)



13/14

ae fit

Anlagen

1 Beschreibung der Anlagen

2 Lageplan

- M U S T E R -

Vertragserfüllungsbürgschaft Nr. XXX

XXX

- Auftragnehmer -

und

XXX

- Auftraggeber -

haben amfolgenden Vertrag geschlossen:

XXX

Dies vorausgeschickt übernehmen wir hiermit gegenüber dem Auftraggeber zur Sicherung des Anspruchs auf Vertragserfüllung, insbesondere zur Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers aus Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen

- ausgenommen sind Gewährleistungsansprüche -

die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

EUR XXX

(in Worten: Euro XXX)

- Zinsen und Kosten eingeschlossen -

unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, soweit die Forderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist

Die Inanspruchnahme der Bürgschaft kann ausschließlich durch schriftliche Mitteilung erfolgen, in der uns der Auftraggeber bestätigt, dass der Auftragnehmer seinen durch diese Bürgschaft gesicherten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist

Die Bürgschaft erlischt, sobald uns diese Urkunde – auch über Dritte – zurückgegeben wird.

Forstamt Riefensbeek

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Riefensbeek . Sösetalstr. 37 . 37520

Dietmar Sohns
Betriebsdezernent

Zeichen
C W 67

fon + 49 (0) 5522 - 9042-24
fax + 49 (0) 5522 - 9042-55
mob + 49 (0) 171 - 5697132
Dietmar.Sohns@nfa-
riefensb.niedersachsen.de

01.06.2015

Gestattungsvertrag W67/C 2231 – Anlage 1 Beschreibung der Anlagen

Pos. - 1 Wehr Sieber IV am Paradies mit Brücke – Gemarkung Herzberg Forst, Flur 12;
Flurstück 18/4; Brücke auf Flur 20; Flurstück 24/18



Die genaue Position des Wehres ist auf dem beigefügten Lageplan Seite 2 in der Sieber ca. 60 m oberhalb der Einmündung des Kerbelbaches rot eingezeichnet. Das Bild 1 ist von der südlich des Wehres befindlichen Einlaufschleuse aus aufgenommen.

Die Wehrkrone liegt auf 292,77 m über N.N. Mit Hilfe einer Bohle wird die Sieber um 0,23 cm auf 293,00 m über N. N. gestaut. Die im Hintergrund des Bildes teilweise sichtbare Ufermauer gehört auf ganzer Länge ca. 100 m bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 12/18/4 mit zum Bauwerk.

Bild Nr. 1 Sieberwehr Nr. IV am Paradies mit Ufermauer (siehe Bild Nr.8)

Das am Wehr abgeleitete Wasser fließt in einem mit Betonplatten abgedeckten Betriebsgraben durch die Grafenforst Herzberg bis zum Wasserschloss oberhalb des Turbinenhauses von Sieber IV in der ehemaligen Schleiferei Lovis



Bild Nr. 2 Wehr Sieber IV von oben in Fließrichtung der Sieber Bild Nr. 3 Einlaufschleuse am Wehr Sieber IV



Bild Nr. 4 Sandfang neben Einlaufschleuse

Bild Nr. 5 Schleuse für ersten Fehlschlag



Bild Nr. 6 Auslauf erster Fehlschlag in die Sieber Bild Nr. 7 Brücke über die Sieber als Zugang zur Anlage
Die Brücke befindet sich ca. 70 m flussabwärts des Wehrs



Bild Nr 8; Ufermauer des Wehrs aus Naturstein am Prallhang der Sieber. Ende des verpachteten Bauwerks rechts im Bild ist der Beginn der Betonmauer zur Sicherung des Grundstücks „Waldgasthaus Paradies“.

Pos. 2 – Druckrohrdüker mit Sohlgleite aus Wasserbausteinen unter der Sieber und Brücke am Turbinenhaus Sieber VI

- Gemarkung Herzberg Forst, Flur 20, Flurstück 140.

Am Wasserschloss in der Grafenforst Herzberg wird das Wasser aus dem Betriebsgraben in das Druckrohr zur Turbine in der ehemaligen Schleiferei Lovis zur Stromerzeugung geleitet.



Bild Nr. 9 Wasserschloss, Druckrohrdüker und Brücke, links daneben die Trasse des Druckrohrdükers



Bild Nr. 10 Druckrohrdüker im Flubett unter der Sieber mit Beton ummantelt zur Turbine



Bild Nr. 11 Brücke und Druckrohrdüker mit Sohlgleite aus Wasserbausteinen in Fließrichtung der Sieber aufgenommen

Nachdem das Wasser in der Turbine in der ehemaligen Schleiferei Lovis zur Stromerzeugung genutzt wurde, läuft es durch eine Ablaufrösche auf dem Gelände von Smurfit Kappa in den Unterwasserkanal zu Sieber V. Das ablaufende Wasser aus der Turbine von Sieber IV ist durch die lange Wasserführung in den Betriebsgräben ärmer an Trübstoffen als das Wasser in der Sieber. Dies gilt besonders in Perioden mit starken Abflussmengen in der Sieber. Wegen der damit verbundenen geringen Trübstoffbelastung ist dieses Wasser als Prozesswasser im Betrieb von Smurfit Kappa, im Vergleich zu dem frisch in Sieber V aus der Sieber entnommenem Wasser, deutlich besser nutzbar.

Pos. 3 – Wehr Sieber V mit Düker, Ablauf des Unterwasserkanals, Ausleitung aus der Sieber und erstem Fehlschlag, Brücke über den Unterwasserkanal -

Gemarkung Herzberg am Harz, Flur 20, Flurstück 10/4

Gemarkung Herzberg am Harz, Flur 20, Flurstück 14/2

Gemarkung Herzberg am Harz, Flur 20, Flurstück 140



Bild Nr. 12 – Betonplatte von Wehr V in der Sieber unter der der Düker liegt. Blick von der mittleren Wehrwange auf die Ausleitung des Betriebsgrabens zu Smurfit Kappa.

Durch den Düker unter dem Wehr kann das trübstoffarme Wasser aus Sieber IV direkt in den Betriebsgraben zu Smurfit Kappa geleitet werden. Das Wehr liegt ca. 270 m flussaufwärts der Straßenbrücke L 515 über die Sieber am Ortsrand von Herzberg am Harz. Das Wehr ist 35 m lang und zweigeteilt. Der östliche Teil auf Bild Nr. 13 staut die Sieber zur Ausleitung des Betriebsgrabens in Richtung Smurfit Kappa. Der westliche Teil auf Bild 14 regelt den Wasserstand im Unterwasserkanal und dient als Ablauf desselben. Die Wehrkrone hat eine Höhenlage von 261,45 m über NN. Durch dieses Wehr kann der Wasserbedarf von Smurfit Kappa bedarfsgerecht geregelt werden. Falls das trübstoffarme Wasser aus dem Unterwasserkanal nicht ausreicht, kann weiteres Wasser aus der Sieber abgeleitet werden. Bis einschließlich der Ausleitung und des ersten Fehlschlages auf Bild Nr. 17 befinden sich die Anlagen auf den Grundstücken der NLF.



Bild Nr. 13 – Blick von unten auf den östlichen Teil des Wehrs V vom westlichen Ufer aus.



Bild Nr. 14 – gleiche Position wie bei der Aufnahme von Bild 13; Blick auf den westlichen Teil des Wehrs. In der Bildmitte die mittlere Wehrwange, links daneben der Überlauf des Unterwasserwasserkanals mit Schleuse.



Bild Nr. 15 – Blick von Westen auf die Wehranlage. Im Vordergrund die Brücke über den Unterwasserkanal; links davon ist die Einlaufschleuse zum Düker zu sehen.

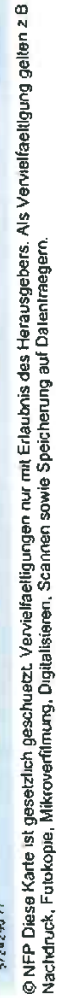


Bild Nr. 16 – Blick von der Brücke (Bild 15) aus auf den Unterwasserkanal stromaufwärts



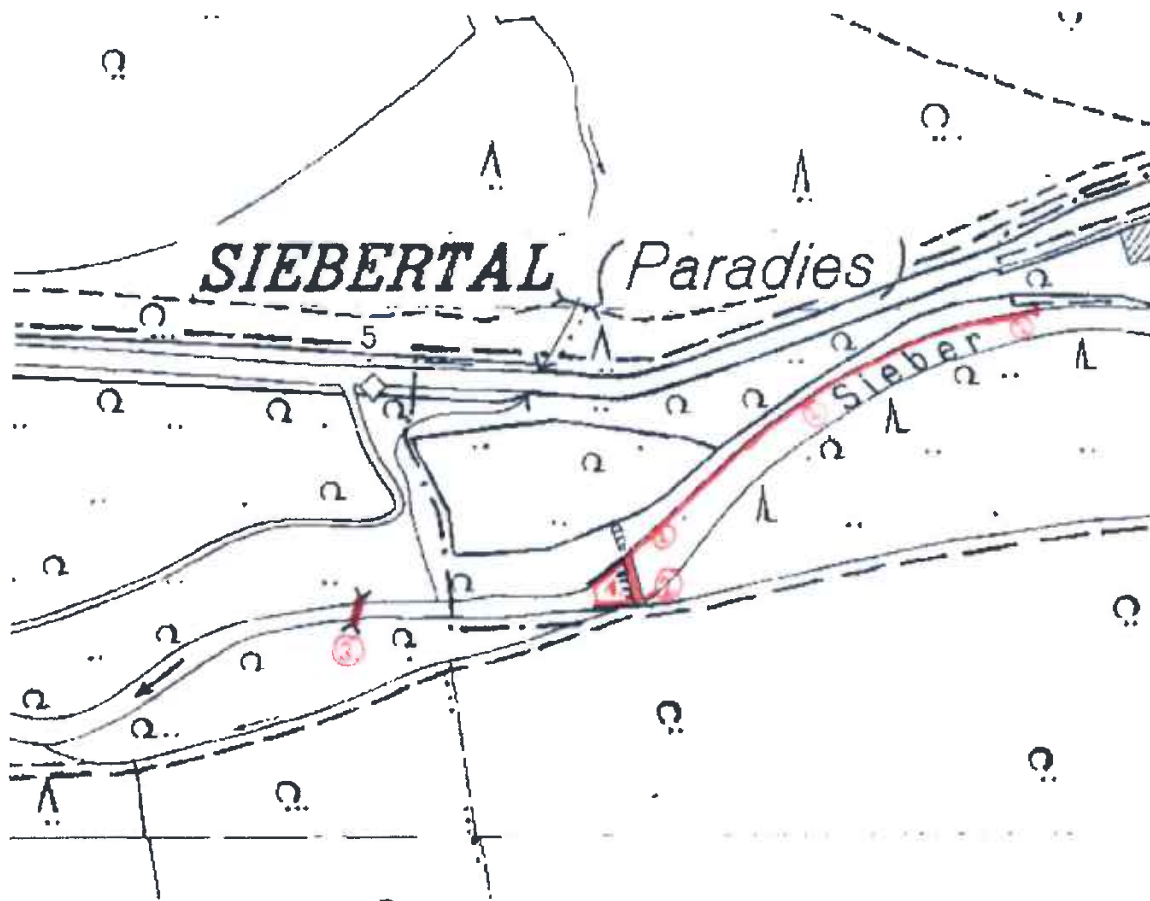
Bild Nr. 17 – Blick von der mittleren Wehrwange auf das untere Teilstück der östlichen Wehrwange mit dem ersten Fehlschlag; ganz rechts im Bild ist der Kabelkanal durch die Sieber aus Vertrag S 80/C2208 zu sehen. Der Vertrag regelt eine Erdkabeltrasse zwischen Smurfit Kappa und der NLF.

593166,71



04.06.2015 08:03:05

Anlage 2 zum Vertrag W67/C2231 Lageplan – Seite 2
Wehr IV mit Brücke und Fehlschlägen

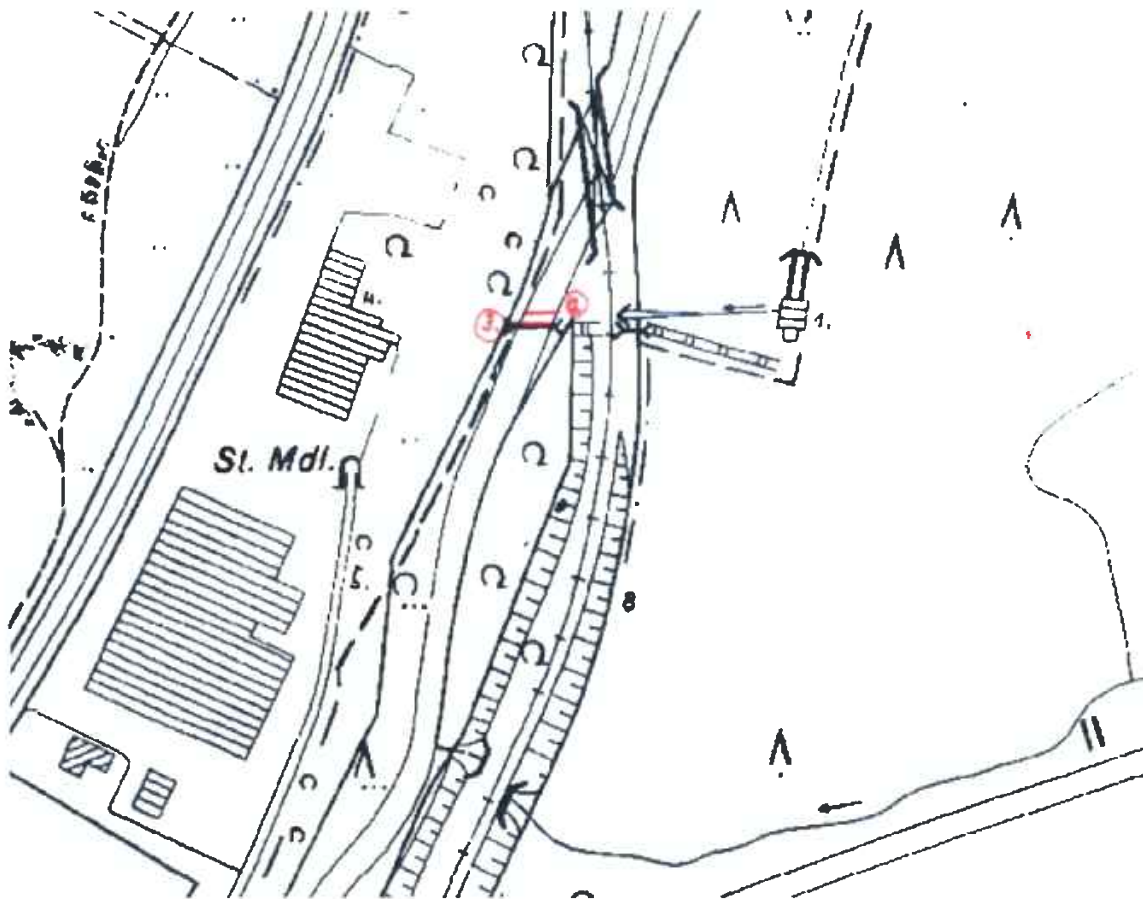


M = 1 : 2000

Die rot gekennzeichneten Objekte gehören zum Gegenstand des Vertrages gem. § 1 (1) des o. a. Vertrages.

1. Wehr Sieber IV mit Ausleitung und zwei Fehlschlägen
2. Wehrwangen an der Nordseite mit langer Ufermauer am Prallhang
3. Brücke über die Sieber

Anlage 2 zum Vertrag W 67 / C 2231 Lageplan - Seite 3
Druckrohrdüker und Brücke an ehemalige Schleiferei Lovis



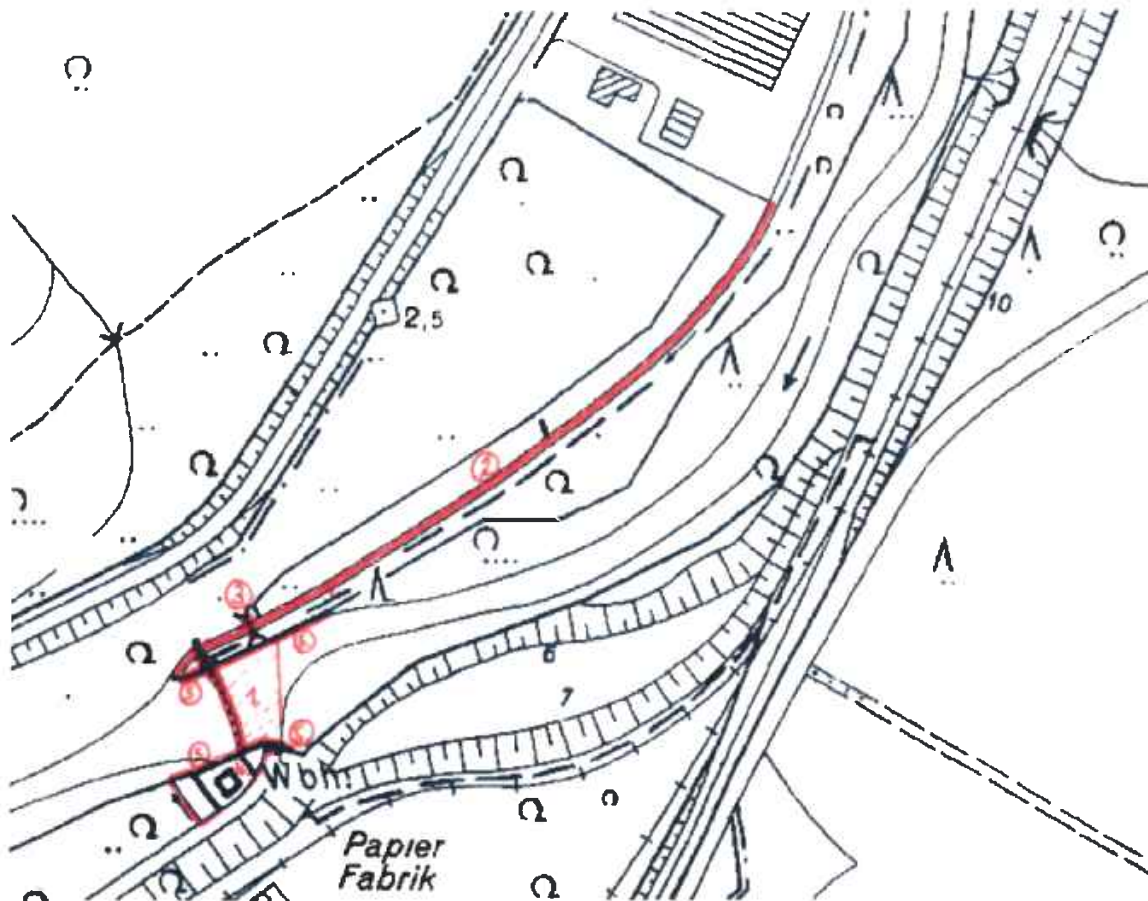
M = 1 : 2000

Die rot gekennzeichneten Objekte gehören zum Gegenstand des Vertrages gem. § 1 (1) des o. a. Vertrages.

1. Wasserschloss
2. Druckrohrdüker
3. Brücke über die Sieber
4. Turbinenhaus alte Schleiferei Lovis
5. Unterwasserkanal

Anlage 2 zum Vertrag W 67 / C 2231 Lageplan - Seite 4

Wehr V zweigeteilt mit Düker, Unterwasserkanal, Brücke, Ausleitung und erstem Fehlschlag



M = 1 : 2000

Die rot gekennzeichneten Objekte gehören zum Gegenstand des Vertrages gem. § 1 (1) des o. a. Vertrages.

1. Zweigeteiltes Wehr mit Düker, Betonplatte
2. Unterwasserkanal
3. Brücke über Unterwasserkanal
4. Ausleitung mit erstem Fehlschlag
5. Wehrwangen